



## Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums  
für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Luftfahrt-Bundesamt • 38144 Braunschweig

An alle Luftfahrtunternehmen und Betreiber von  
Luftfahrzeugen im Zuständigkeitsbereich des  
Luftfahrt-Bundesamts

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: B 2

Unsere Nachricht vom:

Auskunft erteilt: Ihr zuständiger Flugbetriebsprüfer

Telefon: 0531 2355-32xx

Telefax: 0531 2355-3299

E-Mail:

Datum: 20. November 2017

### LBA-B2-Rundschreiben 09/2017

#### **Berücksichtigung der betrieblichen Eignungsdaten (Operational Suitability Data – OSD) bei MEL und Schulung der Flugbesatzungen und Flugbegleiter**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 haben die Betreiber zu beachten, dass Mindestausrüstungslisten (Minimum Equipment Lists, MEL), die vor Anwendung dieser Verordnung vom Staat des Betreibers bzw. der Eintragung genehmigt wurden, gemäß dieser Verordnung als genehmigt gelten und vom Betreiber weiter verwendet werden können. Nach Inkrafttreten dieser Verordnung müssen Änderungen der in Unterabsatz 1 genannten MEL, für die eine Basis-Mindestausrüstungsliste (MMEL) im Rahmen der betrieblichen Eignungsdaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission (1) erstellt wurde, schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zum 18. Dezember 2017 oder binnen zwei Jahren nach Genehmigung der betrieblichen Eignungsdaten, je nachdem, welches dieser Ereignisse später eintritt, im Einklang mit ORO.MLR.105 in Anhang III Abschnitt 2 dieser Verordnung durchgeführt werden. Änderungen einer der in Unterabsatz 1 genannten MEL, für die keine MMEL im Rahmen der betrieblichen Eignungsdaten erstellt wurde, werden weiterhin gemäß der MMEL durchgeführt, die vom Staat des Betreibers bzw. der Eintragung genehmigt wurde.

Des Weiteren haben gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 die Betreibersicherzustellen, dass bereits im Einsatz befindliche Flugbesatzungen und Flugbegleiter, die eine Ausbildung gemäß Anhang III Teilabschnitte FC und CC absolviert haben, die nicht die in den einschlägigen betrieblichen Eignungsdaten festgelegten obligatorischen Elemente umfasste, spätestens bis zum 18. Dezember 2017 oder binnen zwei Jahren nach Genehmigung der betrieblichen Eignungsdaten, je nachdem, welches dieser Ereignisse später eintritt, eine Ausbildung nachzuholen, die diese obligatorischen Elemente umfasst.

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Schulungsunterlagen und Schulungen diesbezüglich anzupassen und uns zur Genehmigung einzureichen sind.

Eine „List of OSD TC/STC holders contacts“ finden Sie im Internet unter dem folgenden Link:

[https://www.easa.europa.eu/system/files/dfu/20170929\\_List%20of%20OSD%20TCSTC%20holders%20contacts.pdf](https://www.easa.europa.eu/system/files/dfu/20170929_List%20of%20OSD%20TCSTC%20holders%20contacts.pdf)

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Martin Kaiser  
Referatsleiter Flugbetrieb